

Die Zuweisung von Bundesbeamten zu Tochtergesellschaften der Postnachfolgeunternehmen im Licht des Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG

Dr. Laura Klein

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 2.5.2016 die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer dauerhaften Zuweisung eines Beamten zu einem 100%igen Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG, einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost, bestätigt und die Vereinbarkeit der Regelung des § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 Postpersonalrechtsgesetz mit Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG festgestellt. Dies gibt Anlass, den Regelungsgehalt des Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG und die gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.5.2016 bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Zuweisung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 PostPersRG zu beleuchten.¹

I. Einleitung

Im Zuge der Privatisierung der Deutschen Bundespost in den 1990er Jahren wurden tausende Bundesbeamte auf die drei Postnachfolgeunternehmen, Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG, übergeleitet. Rund 140.000 Beamte wurden damals allein der neu entstandenen Deutsche Telekom AG zugeordnet.² Verfassungsrechtliche Basis dieser massenhaften Personalüberleitung von dem Bund auf die Postnachfolgeunternehmen war und ist Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG.

Nach Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG werden die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Diese Unternehmen üben nach Art. 143b Abs. 3 S. 2 GG Dienstherrenbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt gemäß Art. 143b Abs. 3 S. 3 GG ein Bundesgesetz. Einfachgesetzliche Ausprägung des in Art. 143b Abs. 3 GG geregelten Beschäftigungsmodells ist das Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG).

Ein beliebtes und insbesondere bei der Deutschen Telekom AG oftmals genutztes Personalinstrument ist die Zuweisung von Beamten zu Tochterunternehmen der Aktiengesellschaft gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG). Nach § 4 Abs. 4 S. 1 PostPersRG kann dem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn das Postnachfolgeunternehmen, bei dem er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 PostPersRG zulässig, wenn die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist und die Zuweisung der Tätigkeit bei einem Unternehmen erfolgt, dessen Anteile ganz oder mehrheitlich dem Postnachfolgeunternehmen gehören. Bei den letztgenannten Unternehmen handelt es sich um die sog. Tochterunternehmen der Aktiengesellschaften. Dieses personalrechtliche Instrument der Zuweisung zu einem Tochterunternehmen der Postnachfolgeunternehmen stand nun beim Bundesverfassungsgericht auf dem Prüfstand.

II. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG für die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 PostPersRG

Die Zuweisungsregelung des § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 PostPersRG ermöglicht der Deutschen Telekom AG und den anderen Postnachfolgeunternehmen einen Einsatz der übergeleiteten Beamten außerhalb des Mutterunternehmens.

Eingangs gilt es zunächst zu klären, warum Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab für die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 PostPersRG heranzuziehen ist (1.). Sodann beleuchtet der Beitrag die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 143 Abs. 3 S. 1 GG für die Zuweisung eines Beamten nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 PostPersRG gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.5.2016.

1. Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG als Prüfungsmaßstab

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zuweisungsregelung des § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 PostPersRG an Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG gemessen. Man könnte jedoch zu dem Schluss kommen, dass bereits die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG Aufschluss über die Einsatzmöglichkeiten der Beamten in den Postnachfolgeunternehmen geben und daher Art. 143b Abs. 3 S. 1 GG nicht als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab für die Zuweisungsregelung des § 4 Abs. 4 S. 2 PostPersRG heranzuziehen ist. So hat *Battis* in der seinerzeitigen Beratung zu § 4 Abs. 4 PostPersRG darauf hingewiesen, dass bereits Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5 GG dem einfachen Gesetzgeber eine Änderung der Einsatzgestaltung der Beamten der Postnachfolgeunternehmen ermöglichen.³

Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Der in Art. 33 Abs. 4 GG enthaltene Funktionsvorbehalt verlangt, dass die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse grundsätzlich Beamten vorbehalten bleibt.⁴ Ausnahmen von dieser Regel sind zulässig.⁵ Daneben bestimmt Art. 33 Abs. 5 GG, dass das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln ist.

Nach der Auffassung von *Battis* habe sich der Gesetzgeber mit § 4 Abs. 4 S. 2 PostPersRG in dem durch die Art. 33 Abs. 4 und 5 GG eröffneten Regelungsspielraum gehalten.⁶ Die Beschäftigungszuweisung an die Postnachfolgeunternehmen und damit

1) In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.5.2016 – ZBR 2016, 306 ff. mit Anmerkung von *Kämper* – hat sich das Gericht auch zur Zulässigkeit der Ausübung von Dienstherrenbefugnissen durch Nichtbeamte geäußert. Dieses Problemfeld ist nicht Gegenstand dieses Beitrages.

2) *Badura*, DÖV 2010, S. 533 (536).

3) *Battis*, in: Ausschuss-Drs. 15(9)1278, S. 78.

4) *Ossenbühl/Ritgen*, Beamte in privaten Unternehmen, S. 35.

5) BVerfGE 130, 76 (115).

6) *Battis*, in: Ausschuss-Drs. (Fn. 3), S. 78.